



Aktueller Begriff

Der strafrechtliche Schutz gegen sog. Feindeslisten nach § 126a StGB

Aggressivität und Anfeindungen vor allem im virtuellen Raum haben in den letzten Jahren in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich zugenommen. Vielfach wird eine Verrohung des gesellschaftlichen und politischen Diskurses beklagt, welche vielfältige negative Folgen für betroffene Personen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt nach sich zieht. In diesem Kontext ist auch das Phänomen der sog. **Feindeslisten** zu verorten. Hierunter versteht man Zusammenstellungen von persönlichen Daten einzelner oder mehrerer Personen, welche – vornehmlich über das Internet – verbreitet werden und häufig mit subtilen Drohungen verbunden sind (z.B. die Person „könne ja mal Besuch bekommen“). Eine Statistik des Bundeskriminalamts weist 27 Listen dieser Art aus (Stand: 1. Juli 2021). Die Veröffentlichung von Feindeslisten war **bislang nur in Ausnahmefällen strafbar**. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und mit einem am 22. September 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) u.a. einen **neuen § 126a** eingeführt, welcher für „gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“ eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht (§ 126a Abs. 1 StGB). Die Verbreitung von **nicht frei zugänglichen Daten** (z.B. Adressdaten) wird gemäß § 126a Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schutzgut der neuen Strafnorm ist vornehmlich der **öffentliche Frieden**, welcher durch die bedrohliche und einschüchternde Wirkung von Feindeslisten in der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird. Das verdeutlicht auch die systematische Einordnung hinter § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten). Dieser Ansatz wurde in den Gesetzesberatungen **kontrovers erörtert**: Feindeslisten veröffentlichten persönliche Daten und stellten damit vor allem eine Bedrohung für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. Ausgehend hiervon wurde alternativ vorgeschlagen, die bereits vorhandene Strafnorm des § 42 Bundesdatenschutzgesetz, wonach die Verbreitung von nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten mit Schädigungsabsicht unter Strafe gestellt ist, in das Strafgesetzbuch zu überführen. Damit solle die Vorschrift auch stärker als bisher in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden rücken. Hiergegen wurde vor allem eingewandt, dass auch im Falle frei recherchierbarer, öffentlich zugänglicher Daten eine Bedrohungslage entstehen könne, die eine Strafbewehrung rechtfertige.

Die **Tathandlung** des § 126a StGB setzt zunächst voraus, dass der Täter personenbezogene Daten „**öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts**“ verbreitet. Das Erstellen und Verbreiten von Listen im rein privaten Kreis fällt also grundsätzlich nicht unter den neuen Straftatbestand. Es muss sich nicht um eine „Liste“ im eigentlichen Sinne handeln. Die Veröffentlichung von Daten auch nur einer Person reicht aus. Ein „**öffentliches**“ Verbreiten umfasst jede Art der Mitteilung in der analogen oder digitalen Öffentlichkeit (z.B. auf einer öffentlichen Versammlung oder durch Bereitstellen auf einer Website ohne besondere Zugangsbeschränkung).

gen). Beim Verbreiten auf einer „**Versammlung**“ kann es sich auch um einen geschlossenen Teilnehmerkreis handeln, welcher sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammengefunden hat (z.B. Vereinstreffen). Die Alternative „**Verbreiten eines Inhalts**“ liegt vor, wenn der Täter Informationen einem **Personenkreis** verfügbar macht, den er aufgrund von dessen Größe nicht mehr kontrollieren kann. Das kann etwa beim Versenden von Daten über E-Mail oder Messengerdienste an mehrere Personen, aber auch innerhalb geschlossener Chatgruppen mit größerer Teilnehmerzahl gegeben sein.

Die Verbreitung muss ferner **geeignet** und vom Täter dazu **bestimmt** sein, die betroffene oder eine ihr nahestehende **Person der Gefahr einer der in § 126a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB aufgezählten Straftaten auszusetzen**. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind hier nur Verbrechen und weitere Delikte gegen Schutzgüter von erheblicher Bedeutung erfasst. Als „Verbrechen“ gelten alle Straftatbestände, die im Mindestmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Ausweislich der Gesetzesbegründung solle die Gefährdungseignung vorliegen, „wenn nach Art und Weise des Verbreitens sowie den sonstigen relevanten konkreten Umständen des Falles bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis gerechtfertigt ist, es könne zu einer rechtswidrigen Tat kommen“. Als solche Umstände werden u.a. aufgeführt: Demonstrationen, „auf denen Namen und Anschriften politischer Gegner bekanntgegeben werden, wodurch eine ohnehin aufgeheizte Stimmung in die Begehung von Straftaten umschlagen kann“, „die extremistische Ausrichtung der Internetseite, auf der die Daten verbreitet werden (in Abgrenzung zu sachlich-informativer Berichterstattung)“ und „die Zuordnung zu einer Gruppierung aus dem extremistischen Spektrum oder zu verfassungswidrigen Organisationen (§ 86 Absatz 1 StGB)“.

Schließlich verdeutlicht § 126a Abs. 3 StGB durch den Verweis auf § 86 Abs. 4 StGB, dass **sozialadäquate Verhaltensweisen den Tatbestand nicht erfüllen** (z.B. Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, Veröffentlichung der Rechercharbeit von Vereinen zur Aufdeckung extremistischer Bestrebungen).

Quellen:

- Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage (Nr. 43) des Abgeordneten Dr. Jürgen Martens (FDP), BT-Drs. 19/32373 vom 10. September 2021, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/323/1932373.pdf> (letzter Aufruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 27. Oktober 2021).
- Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30943 vom 22. Juni, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930943.pdf>, und Bericht, BT-Drs. 19/31115 vom 23. Juni 2021, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931115.pdf>.
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens et al. und der Fraktion der FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Überführung des § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes in das Strafgesetzbuch zum verbesserten strafrechtlichen Schutz von persönlichen Daten, BT-Drs. 19/28777 vom 20. April 2021, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/287/1928777.pdf>.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, BT-Drs. 19/28678 vom 19. April 2021, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928678.pdf>.
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vom 14. September 2021, BGBl. I S. 4250, Gesamttext des StGB abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.
- Stellungnahmen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 19. Mai 2021, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06_Recht/anhoerungen.